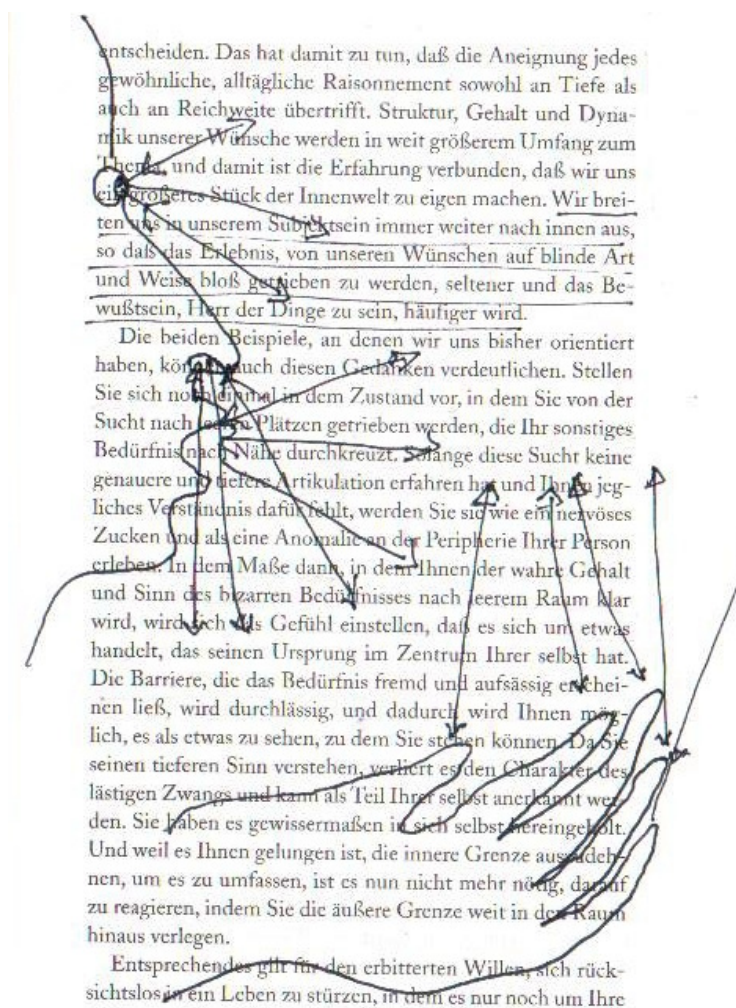


## Fachbrief Nr. 4

# Philosophie



411

Prof. Jürgen Heckmanns: Übermalung einer Seite aus Peter Bieris Buch „Das Handwerk der Freiheit“ (Frankfurt am Main: Fischer 2003)

Der Fachbrief wird auch auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport unter [www.senbjs.berlin.de](http://www.senbjs.berlin.de) veröffentlicht.

Ihr Ansprechpartner in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport:  
[Manfred.Zimmermann@senbjs.verwalt-berlin.de](mailto:Manfred.Zimmermann@senbjs.verwalt-berlin.de)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem Fachbrief Nr. 3 ist viel Zeit vergangen, in der zahlreiche Neuerungen für das kommende Schuljahr beschlossen wurden. Für das Fach Philosophie sind insbesondere die folgenden von Bedeutung:

- 1) Der Rahmenlehrplan für das Wahlpflichtfach Philosophie steht seit dem 15.05. im Internet und ist ab dem Schuljahr 2006/7 gültig.
- 2) Die Curricularen Vorgaben für das Fach Philosophie werden durch den neuen Rahmenlehrplan Philosophie abgelöst, in dessen Zentrum das überarbeitete Kerncurriculum Philosophie steht. Auch dieser Plan steht seit dem 15.05. im Internet und gilt ab dem Schuljahr 2006/07 für die 11. Klasse.  
Der neue Rahmenlehrplan Philosophie unterscheidet sich nur in wenigen Punkten von den Curricularen Vorgaben. Er enthält — angelehnt an den Rahmenlehrplan für das Wahlpflichtfach Philosophie - inhaltliche Vorgaben für ein Pflichtthemenfeld und drei Wahlpflichtthemenfelder für die 11. Klasse. Bei der Überarbeitung des Kerncurriculums wurden vor allem die Eingaben aus Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt, die an einigen Stellen eine Absenkung des Anspruchsniveaus gewünscht hatten. Bei der Formulierung der Semesterthemen wurde die etwas ironische Formulierung „Letzte Fragen“ durch den klassischen metaphysischen Titel „Sein und Werden“ ersetzt.
- 3) Die neue AV Prüfung mit der Fachanlage 2c Philosophie (s. Anlage) steht als Rundschreiben 28/2006 im Internet. Sie enthält Neuregelungen für das Abitur unter den veränderten Bedingungen (Zentralabitur in einigen Fächern, neue Rahmenlehrpläne, neue Einheitliche Prüfungsanforderungen für das Abitur (EPA)). Die Fachanlage gilt bereits für das kommende Abitur.

Für das Philosophie-Abitur sind insbesondere die folgenden Neuerungen von Bedeutung:

- a) In Vorbereitung auf die neue EPA Philosophie wurden die Aufgabenarten und Anforderungsbereiche neu definiert. Es gibt nur mehr EINE Aufgabenart „Philosophische Problemreflexion“, für die es aber vielfältige, auch gestalterische Realisierungsmöglichkeiten gibt. Ausgangspunkt der Problemreflexion können nun unterschiedliche Materialformen (wie z. B. Bilder, literarische Texte, nichtphilosophische und philosophische Texte) sein.
- b) Die Formulierung der Anforderungsbereiche wurde den anderen Fächern angepasst, so dass der Grad der Selbstständigkeit das entscheidende Kriterium für die Differenzierung ist.
- c) In Angleichung an die übrigen Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes müssen in Philosophie nur mehr zwei Aufgabenvorschläge eingereicht werden, von denen die Senatsverwaltung einen Vorschlag auswählt. Damit wird die Bearbeitungszeit verkürzt.

Zur Vorbereitung auf die neuen Abiturformen und -vorschläge sollten beim LISUM zwei Fortbildungsveranstaltungen stattfinden, die aber wegen des geringen Interesses ausfallen mussten. Eine letzte Veranstaltung ist für August/September geplant.

- 4) Das Abgeordnetenhaus hat am 23.03.2006 entschieden, dass ab dem Schuljahr 2006/7 in der Sekundarstufe I der Berliner Schule Ethik als verbindliches neues Unterrichtsfach eingeführt wird. Der Rahmenlehrplan für dieses Fach steht auch seit dem 15.05. im Internet und tritt zum Schuljahr 2006/7 in Kraft. Die Lehrerfortbildung zum Erwerb der Unterrichtserlaubnis Ethik hat in großem Umfang begonnen.
  - a) Die Einführung von Ethik bedeutet zunächst einmal, dass die Ethik-Philosophie- und Philosophielehrkräfte besonders qualifiziert sind, dieses Fach zu unterrichten. Deshalb wurden für sie einige stark verkürzte Fortbildungen von Freitagmittag bis Samstagmittag angeboten. Sie dienten der Einführung in den Rahmenlehrplan Ethik sowie in die Inhalte und Methoden dieses Faches. An diesen Veranstaltungen nahmen 135 Lehrkräfte teil.
  - b) Es ist vorgesehen, dass die Teilnahme am Ethik-Unterricht als Voraussetzung für die Wahl von Philosophie als Leistungskurs- oder Prüfungsfach anerkannt wird. Damit wäre Berlin das einzige Bundesland, in dem eine philosophische Grundbildung in der Sekundarstufe I verpflichtend ist und alle Schülerinnen und Schüler eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Wahl von Philosophie in der gymnasialen Oberstufe haben. Eine Stärkung des Philosophie-Unterrichts in der Oberstufe könnte eine Folge sein. Dies macht aber auch eine stärkere Abstimmung zwischen Ethik und Philosophie erforderlich. Der Ethik-Unterricht — zumindest an den Gymnasien — sollte in der 9. und 10. Klasse auf den Oberstufenunterricht vorbereiten. Der Philosophieunterricht in der 11. Klasse sollte methodisch und inhaltlich an den Ethik-Unterricht anknüpfen. Hier sind die Fachkonferenzen der einzelnen Schulen aufgefordert, im Rahmen des schulinternen Curriculums ein stimmiges Konzept auszuarbeiten.

Soweit für heute und mit den besten Wünschen

*Karsten Zimmann*

**Text der Fachanlage 2c (Philosophie) zur AV Prüfungen (Rundschreiben 28/2006 v. 18.5.06)****1. Allgemeines**

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Philosophie gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Philosophie (EPA Philosophie) gemäß Anlage 5, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Philosophie ist dezentrales Prüfungsfach.

**2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach****2.1 Aufgabenarten**

(1) In der schriftlichen Abiturprüfung weist der Prüfling nach, dass er fähig ist zu philosophieren, d.h. eine philosophische Reflexion durchzuführen. Die philosophische Problemreflexion auf der Basis eines vorgelegten Materials (z.B. philosophische oder nichtphilosophische Texte, literarische Texte, Fotos, Bilder) umfasst im Wesentlichen die Dimensionen Problemerkennung, Problembearbeitung und Problemverortung.

(2) Die Problemerkennung erfordert die Identifizierung von philosophischen Problemstellungen, die im vorgelegten Material zum Ausdruck kommen, sowie die Einordnung in einen philosophischen Kontext, die Verbindung mit einem der im Rahmenlehrplan genannten Reflexionsbereiche und die begrifflich-systematische Bestimmung und Abgrenzung des Problems.

(3) In der Problembearbeitung erfolgt die Vertiefung des identifizierten philosophischen Problems durch eine Auseinandersetzung mit Argumenten bzw. mit ästhetischen Gesichtspunkten oder eine gestalterische Bearbeitung. Dazu gehören insbesondere: Formen der Textuntersuchung, die Analyse von Argumentationsweisen, Begriffsimplikationen, die Überprüfung der Folgerichtigkeit von Begründungszusammenhängen, das Herstellen von Bezügen, ein Vergleich mit aus dem Unterricht bekannten philosophischen Positionen, ein fiktiver Dialog oder ein fiktiver Brief.

(4) Die Problemverortung verlangt, dass der Prüfling sich innerhalb der Problemreflexion positioniert. Es sind verschiedene Möglichkeiten der Problemverortung denkbar: eine Beurteilung des Problems, eine resümierende Stellungnahme, eine Neubestimmung des Problems, Perspektiven zur weiteren Bearbeitung, eine Modifikation erörterter Positionen sowie die Reflexion des gestalterischen Bearbeitungsprozesses. Diese Möglichkeiten der Problemverortung lassen sich je nach Aufgabenstellung alternativ oder additiv anlegen.

(5) Die philosophische Problemreflexion ist als Gesamtleistung zu verstehen. In ihr können Problemerkennung, Problembearbeitung und Problemverortung ineinander übergehen und rekursiv angelegt sein. So wird z.B. die Bestimmung des Problems im Rahmen der Problemreflexion überprüft oder ggf. revidiert und die Problembearbeitung durch vorläufige Verortungen argumentativ gegliedert.

(6) Für die philosophische Reflexion gibt es vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Vom Prüfling wird Selbstständigkeit im Philosophieren gefordert und es ist darauf zu achten, dass ihm die vorgelegte Materialform, die geforderte Bearbeitungsform und der geforderte bzw. gewählte Reflexionsbereich vertraut sind.

**2.2 Aufgabenstellung**

(1) Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, dass eine philosophische Problemreflexion als Gesamtleistung ermöglicht wird, Leistungen in allen Anforderungsbereichen möglich sind und eine Beurteilung ermöglicht wird, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Als übergeordnete Aufgabenstellung bieten sich z. B. an: „Führen Sie, ausgehend von ..., eine philosophische Reflexion durch“. oder „Erörtern Sie, ausgehend von ..., ...“. Durch Arbeitshinweise werden Schwerpunkte vorgegeben wie z.B. zu den Dimensionen der Problemreflexion (Problemerkennung, Problembearbeitung, Problemverortung), zu fachphilosophischen Bezügen bzw. zu den Reflexionsbereichen (s. Rahmenlehrplan). Diese Arbeitshinweise bieten eine Unterstützung bei der Schwerpunktsetzung im eigenständigen Reflexionsprozess. Sie müssen nicht in der Reihenfolge der Aufgabenstellung bearbeitet werden und nicht einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet werden. Die verwendeten Operatoren müssen im Unterricht eingeführt sein.

(2) Die ausgewählten Materialien dürfen im Unterricht nicht bearbeitet worden sein und müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Aufgabenstellung stehen. Vorgegebene Texte sollen in der Regel nicht mehr als eine Schreibmaschinenseite (DIN A4, 1½-zeilig) umfassen. Textkürzungen müssen kenntlich gemacht werden. Quellen sind genau anzugeben. Bei Internetadressen ist auch das Zugriffsdatum anzugeben. Texte sind am Rand mit einer Zeilenzählung zu versehen.

(3) Die Aufgabenstellungen für das Grundkurs- und das Leistungskursfach unterscheiden sich nicht grundsätzlich, wohl aber graduell im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen.

### 2.3 Verfahrensregelungen

(1) Es sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, die sich schwerpunktmäßig auf zwei unterschiedliche Reflexionsbereiche (s. Rahmenlehrplan) beziehen. Die Schulaufsichtsbehörde wählt einen Vorschlag aus, der vom Prüfling zu bearbeiten ist.

(2) Der didaktische Zusammenhang der Aufgabe mit dem vorangegangenen Unterricht wird deutlich durch Beschreibung und Erläuterung der Reflexionsbereiche, Themenschwerpunkte, Methoden und Kompetenzbezüge, die im Unterricht des ersten bis vierten Kurshalbjahres bereits behandelt bzw. erworben wurden oder noch erworben werden. Die über den Unterricht hinausgehenden, eigenständigen Leistungen der Prüflinge sind zu benennen.

(3) Die Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) macht deutlich, in welcher Methode, in welcher inhaltlichen Qualität und in welchem Grad von Selbstständigkeit die Problemerkennung, die Problembearbeitung und die Problemverortung geleistet werden sollen. Außerdem werden die Anforderungen an eine „gute“ bzw. „ausreichende“ Leistung formuliert.

(4) Die Anforderungsbereiche in der Abiturprüfung im Fach Philosophie sind nicht identisch mit den Dimensionen philosophischer Problemreflexion. In jeder Dimensionen der Problemreflexion können die drei Anforderungsbereiche relevant sein:

- a) Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten (z.B. Daten, Fakten, Regeln, Formeln, Aussagen) aus einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang sowie die Beschreibung und Anwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.
- b) Der Anforderungsbereich II umfasst selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang sowie selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.
- c) Der Anforderungsbereich III umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgaben geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Alle drei Anforderungsbereiche sind für die Bewertung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen und so zu gewichten, dass der Schwerpunkt der erwarteten Leistungen im Anforderungsbereich II liegt und der Anforderungsbereich III den Anforderungsbereich I nicht übersteigt. Die Angaben im Erwartungshorizont - insbesondere zum Anforderungsbereich III – stellen keine inhaltliche Festlegung dar, jedoch muss erkennbar sein, welche (alternativen) inhaltlichen und methodischen Lösungsmöglichkeiten von der Lehrkraft selbst gesehen werden.

(5) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt im Grundkursfach 180 Minuten, im Leistungskursfach 240 Minuten.

### 2.4 Bewertung

(1) Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten und des abschließenden Gutachtens ist der zum Aufgabenvorschlag formulierte Erwartungshorizont. Die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge im Rahmen der Prüfungsarbeit lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen, sondern können und sollen vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll und begründet vom Erwartungshorizont abweichen, zu akzeptieren und positiv zu bewerten. Aus dem Gutachten muss erkennbar werden, welcher Grad an Selbstständigkeit mit der Lösung der Aufgabe erbracht worden ist. Die Bewertung der Gesamtleistung ergibt sich aus der Bewertung der Teilleistungen in den einzelnen Anforderungsbereichen.

(2) Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn die philosophische Problemreflexion umfassend und differenziert sowie selbstständig und aufgabenbezogen geleistet wurde bzw. wenn die Gedankenführung des Prüflings zeigt, dass sowohl Rekonstruktionen der benutzten Denkmodelle als auch deren Erörterung und das Gesamturteil argumentativ und auf die gewählte Frage bezogen sind. Das bedeutet insbesondere, dass

- a) zentrale philosophische Implikationen des Arbeitsmaterials strukturiert im gedanklichen Zusammenhang formuliert werden,
- b) grundlegende Kenntnisse über verschiedene Denkmodelle des im Unterricht behandelten Problemkontextes differenziert für die Erörterung herangezogen werden und
- c) eine begründete Position zur relevanten Problemstellung in Problemerkennung, Problembearbeitung und Problemverortung formuliert wird.

Für die gestalterische Problembearbeitung ist besonders zu berücksichtigen, dass

- a) ein differenzierter Adressatenbezug erkennbar ist,
- b) die Prüfungsleistung ideenreich gestaltet ist und
- c) ggf. eine der Aufgabenstellung angemessene ästhetische Verdichtung erkennbar ist.

(3) Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn die philosophische Problemreflexion hinreichend differenziert und in Ansätzen selbstständig geleistet wurde bzw. wenn die Gedankenführung des Prüflings zwar Mängel aufweist, Rekonstruktionen der benutzten Denkmodelle, deren Erörterung und das Gesamturteil aber in weiten Teilen argumentativ auf die gewählte Frage bezogen sind. Das bedeutet insbesondere, dass

- a) eine zentrale philosophische Implikation des Arbeitsmaterials weitgehend richtig erfasst wird,
- b) mindestens ein ergiebiger Vergleichspunkt zwischen der philosophischen Implikation des Arbeitsmaterials und einem im Unterricht behandelten Denkmodell hervorgehoben und für die Erörterung genutzt wird und
- c) eine in Ansätzen begründete Position zur relevanten Problemstellung in Teilen der Problemreflexion formuliert wird.

Für die gestalterische Problembearbeitung ist besonders zu berücksichtigen, dass

- a) ein Adressatenbezug erkennbar ist,
- b) eine der Aufgabenstellung angemessene Gestaltung geleistet wird und
- c) eine ästhetische Verdichtung in Ansätzen erkennbar ist.

(4) Außerdem werden für die Bewertung der Prüfungsleistung folgende allgemeine Kriterien berücksichtigt:

- a) fachliche Korrektheit,
- b) Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches,
- c) konzeptionelle Klarheit,
- d) Kohärenz der Ausführungen,
- e) Differenziertheit der Reflexion und des Urteilsvermögens,
- f) Grad der Selbstständigkeit und
- g) Qualität der Darstellungsform.

### **3 Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach**

#### **3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung**

(1) Aufgabenart und Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung entsprechen grundsätzlich, wenn auch in vermindertem Umfang, denen der schriftlichen Prüfung. Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Umfang und Komplexität der Materialien sollen der Aufgabenstellung sowie der Vorbereitungs- und Prüfungszeit angemessen sein.

(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase erworbenen Kompetenzen sowie auf fachliche Inhalte aus mindestens zwei Halbjahren. Der Kandidat erhält zwei Aufgabenstellungen zu verschiedenen Reflexionsbereichen, von denen mindestens eine materialgebunden (z.B. Bild, Zitat, kurzer philosophischer oder nichtphilosophischer Text) sein muss. Bei der Formulierung der Aufgabenstellungen ist darauf zu achten, dass Anlässe für eine zusammenhängende mündliche Darstellung von bis zu fünf Minuten und ein weiterführendes Prüfungsgespräch vorhanden sind.

(3) Das Prüfungsgespräch knüpft an den Prüfungsvortrag an und erschließt größere fachliche Zusammenhänge des jeweiligen philosophischen Reflexionsbereichs. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog. Aufgabenstellungen, die lediglich zur Darstellung philosophischer Positionen auffordern, entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

### **3.2 Bewertung**

(1) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu nutzen. Weitere Anforderungen sind die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse auszudrücken, problemgerechte Beiträge zu formulieren und eine begründete mündliche Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung (Problemverortung) abzugeben.

(2) Für den Einführungsvortrag gelten zusätzlich die Anforderungen, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen.

(3) Für das Prüfungsgespräch gelten die Anforderungen, ein problemgebundenes Gespräch zu führen und zur begründeten Positionierung auch in diskursiver Gesprächssituation zu gelangen.

## **4. Fünfte Prüfungskomponente**

In der fünften Prüfungskomponente geht es darum, größere fachliche Zusammenhänge und fachübergreifende Aspekte in die Abiturprüfung einzubeziehen.

### **4.1 Zusätzliche mündliche Prüfung (Präsentationsprüfung)**

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 Abs. 6 und 7 der AV.

### **4.2 Besondere Lernleistung**

(1) Bei der besonderen Lernleistung im Fach Philosophie kann es sich z. B. um einen umfassenden Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit oder die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts handeln.

(2) Die besondere Lernleistung besteht aus zwei Teilen: Dokumentation und Kolloquium mit Präsentation. In der Dokumentation beschreibt und reflektiert der Prüfling den Prozess und stellt das Ergebnis dar. Dies kann z. B. in Form eines Textes, eines Videos, einer szenischen Darstellung, Bilder- oder Fotosequenz oder eines Portfolios erfolgen. Die Präsentation kann mit unterschiedlichen Medien (z. B. Tafelbild, Plakat, Overhead-Folien, Powerpoint-Vortrag oder Tondokumente) unterstützt werden. Im Kolloquium zeigen die Prüflinge, dass sie das Thema gedanklich durchdrungen haben und es in einen größeren sachlichen und fachlichen Zusammenhang stellen können.

### **4.3 Bewertung**

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 Abs. 6 der AV.

## OPERATORENLISTE

Operatoren	Definitionen	Beispiele
Analysieren AB II-III	Die sprachliche Gestaltung und die Argumentationsstruktur eines Textes bzw. die Gestaltungsmittel und deren Komposition in einem Material untersuchen und interpretierend darstellen. Die expliziten und impliziten Prämissen, Denkvoraussetzungen und Thesen erfassen und formulieren, Begründungszusammenhänge und intendierte Folgerungen klären.	Analysieren Sie Nietzsches Ausführungen über den „Übermenschen“!  Analysieren Sie Picassos Bild „Guernica“!
Auseinandersetzen mit / diskutieren AB III	Eine explizit kritische Stellungnahme entwickeln, auf der Grundlage ausgewiesener Kriterien	Setzen Sie sich mit Russells These, das Christentum sei inhuman, auseinander! Diskutieren Sie Epikurs Position bezüglich des Todes!
Begründen AB III	Hinsichtlich der Ursachen und Folgerungen schlüssige Zusammenhänge ausführlich und differenziert darlegen	Begründen Sie Ihre Auffassung mit Blick auf mögliche Konsequenzen!
Beschreiben AB I	Sachverhalte in eigenen Worten in ihrem Zusammenhang darlegen (in der Regel mit Bezug zu Materialien)	Beschreiben Sie die wesentlichen Elemente Ihrer präsentativen Gestaltung!
Beurteilen AB III	Ein selbstständiges Urteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden auf der Basis ausgewiesener Kriterien formulieren	Beurteilen Sie die Plausibilität der vorliegenden ethischen Positionen!
Darstellen AB I-II	Einen Zusammenhang strukturiert und sachlich formulieren	AB I: Stellen Sie Lockes Vorstellung vom Naturzustand dar! AB II: Stellen Sie die wesentlichen Aspekte der beiden Staatskonzeptionen vergleichend dar!
Eine philosophische Problemreflexion durchführen AB I-III	Eine umfassende und differenzierte Erörterung eines philosophischen Problems eigenständig konzipieren und darlegen, d.h.: Philosophische Implikationen des vorgelegten Materials bestimmen, das Problem formulieren und dessen Relevanz erläutern, in einen philosophischen Zusammenhang einordnen, eine argumentative bzw. gestalterische Auseinandersetzung entwickeln mit einer begründeten eigenen Stellungnahme	Führen Sie eine philosophische Problemreflexion zu Peter Singers These von der „Gleichheit der Tiere“ durch!  Führen Sie eine philosophische Problemreflexion durch, indem Sie eine kontrastierende Präsentation zu Vorstellungen vom „guten Leben“ anhand der Materialien gestalten!
Einordnen AB II	Mit eigenständigen Erläuterungen in einen bekannten Kontext einfügen	Ordnen Sie Sokrates' Rede über Diotima in den Diskussionsablauf des Symposions ein!
Entwerfen AB III	Ein Konzept in seinen wesentlichen Grundzügen erarbeiten und darstellen	Entwerfen Sie einen eigenen Diskussionsbeitrag zur Frage der möglichen Legitimität eines Präventivkrieges!
Erläutern AB II	Nachvollziehbar und verständlich erklären	Erläutern Sie die Unterschiede in den Formulierungen Kants bezüglich des kategorischen Imperativs!
Erörtern AB II-III	Ein Beurteilungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen sowie Pro- und Kontra-Argumente abwägen und eine Schlussfolgerung erarbeiten	Erörtern Sie, ob und inwiefern Rawls Begriff des „veil of ignorance“ für die politische Realität von Bedeutung sein kann!
Erschließen AB II-III	Etwas Neues oder nicht explizit Formuliertes durch Schlussfolgerungen aus etwas Bekanntem herleiten	Erschließen Sie mögliche Konsequenzen aus v. Weizsäckers Kernthesen in „Macht und Wahrheit“ für eine diskursethische Entscheidungsfindung!
Gestalten AB I-III	Einen konzeptionellen Beitrag nach ausgewiesenen Kriterien ausführlich und differenziert erarbeiten	Gestalten Sie eine fiktive Talkrunde für den Rundfunk, die zum Thema „Unsere Verantwortung für das Klima“ verschiedene philosophisch orientierte Beiträge enthält!
In Beziehung setzen AB II	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen	Setzen Sie Wittgensteins Begriff des „Sprachspiels“ in Beziehung zu Aspekten der Kommunikationstheorie v. Thuns!
Stellung nehmen AB III	Eine explizit persönliche Einschätzung eines Problems oder einer gegebenen Problemstellung differenziert erarbeiten	Nehmen Sie begründet Stellung zu der These v. Weizsäckers, dass im Kampf um die Macht die partielle Wahrheit eine Waffe sei!
Vergleichen AB II-III	Nach vorgegebenen oder selbst gewählten philosophischen Aspekten Unterschiede, Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten ermitteln und darstellen	Vergleichen Sie die Aussagen von Popper und Russell über die Möglichkeiten einer „wahren Erkenntnis“!
Wiedergeben AB I	Einen (gedanklichen) Zusammenhang in eigenen Worten nachvollziehen	Geben Sie das Höhlengleichnis in den wesentlichen Schritten wieder!
Zusammenfassen AB I	Wesentliche Aspekte (des Materials) in eigenen Worten strukturiert und komprimiert wiedergeben	Fassen Sie Descartes' Argumente in eigenen Worten zusammen!

Die Zuordnung der Operatoren zu den Anforderungsbereichen ist nicht zwingend festgelegt, je nach Aufgabenstellung und vorangegangenem Unterricht können die Operatoren auch anderen Anforderungsbereichen zugeordnet werden. Werden diese oder andere Operatoren in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendet, müssen diese den Prüflingen aus dem Unterricht bekannt sein.